

**Allgemeine Nebenbestimmungen
zur Förderung der freien Jugendhilfe im Landkreis St. Wendel
im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit (ANBest-RJarb.)**

Die ANBest-RJarb. enthalten Bedingungen und Auflagen i.S. des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Er ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse / Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Werden die Gesamtausgaben des Zuschussempfängers überwiegend aus Zuschüssen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuschussempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Kreisbedienstete.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuschusszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1.000 EUR ändern,
 - 2.2 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung von drei Jahren nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Zuschusszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 500 EUR übersteigt, zu inventarisieren.

4. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- 4.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - 4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Äderung der Finanzierung um mehr als 500 EUR ergibt,
 - 4.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 4.1.3 sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,
 - 4.1.4 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck er Förderung verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - 4.1.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung des Zuschusses ist, soweit in den Richtlinien oder im Bewilligungsbescheid nicht vorgegeben, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Zuschusszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im darzustellen.
- 5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen
- 5.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 5.6 Der Zuschussempfänger hat die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Landkreis als Zuschussbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Erstattung des Zuschusses, Verzinsung

- 7.1 Die Zuschuss ist zu erstatten, soweit ein Zuschussbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Nummer 7.1 gilt insbesondere, wenn
 - 7.2.1 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - 7.2.3 der Zuschuss nicht nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuschussempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch wird nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 SVwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.